

# **SATZUNG**

## **FÖRDERKREIS MARKT COLMBERG e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis Markt Colmberg e.V." und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist der Markt Colmberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehungs- und Erwachsenenbildung, die Förderung von Kunst und Kultur, Heimatpflege und traditionellem Brauchtum, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge sowie politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege. Der Verein soll der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke dienen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ehrenamtliche Vermittlung und Organisation von außerschulischen Bildungsangeboten, durch die Organisation von Veranstaltungen und kulturellen Angeboten, durch die unentgeltliche Beratung und Begleitung von Flüchtlingen sowie politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten bei der Herstellung und Erweiterung von Qualifikationen und Fähigkeiten zur Sicherung ihrer Zukunft in Deutschland, durch die Organisation und Durchführung von Austausch- und Studienfahrten sowie durch die ehrenamtliche Organisation und Beteiligung an Landschaftspflege- und Naturschutzmaßnahmen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es sind Einzelmitgliedschaften und Familienmitgliedschaften möglich.
- (2) Der Antrag über die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - I. mit dem Tod des Mitglieds
  - II. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
  - III. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Die Beiträge sind Jahresbeiträge mit Fälligkeit im ersten Quartal und werden über Bankeinzug erhoben.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - I. die Mitgliederversammlung
  - II. der Vorstand
  - III. der Beirat

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt über Veröffentlichung im Gemeindeblatt durch den Vorstand.
- (2) Die Versammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Die einfache Stimmenmehrheit ist für Beschlüsse ausreichend. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - I. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - II. Entgegennahme des Kassenberichts und Kassenprüfbericht
  - III. Entlastung des Vorstandes
  - IV. Wahl des 1. und 2. Vorstandes
  - V. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - VI. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - VII. Wahl zweier Kassenprüfer.

- (4) Der Vorstand muss innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - I. Leitung des Vereins
  - II. Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane
  - III. Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen der Vereinsorgane (Mitgliederversammlung und Beiratssitzungen)
  - IV. Verwaltung des Vereinsvermögens
  - V. Vertretung des Vereins nach außen.

## **§ 9 Der Beirat**

- (1) Die unterschiedlichen gemeinnützigen Zwecke des Vereins werden in Arbeitsgruppen bearbeitet. Die Sprecher der Arbeitsgruppen sind Mitglieder des Beirats. Der Beirat besteht darüber hinaus aus dem Leiter der Finanzen, dem Schriftführer und dem Vorstand. Alle Beiratsmitglieder verfügen in den Sitzungen über Stimmrecht.
- (2) Der Beirat ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Beschlossen wird mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Zu den Aufgaben des Beirats gehören:
  - I. Benennung des Leiters der Finanzen und des Schriftführers
  - II. Beschluss über das Jahresprogramm und –schwerpunktsetzung
  - III. Abstimmung und Koordination zwischen den Arbeitsgruppen

## **§ 10 Aufwandsersatz**

- (1) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Beirat kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt wird.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Colmberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck

einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde am 20.03.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.
- (2) Damit erlischt die bisherige Satzung.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

.....

*(Bernd Blümlein)*

.....

*(Irene Goodchild)*